

Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt

Gemäß § 12 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes ist Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Schule

- der erfolgreiche Abschluss der **4. Klasse der Hauptschule** und die **Beurteilung in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen** Deutsch, Englisch, Mathematik
 - in der **1. Leistungsgruppe** mit zumindest „Genügend“
- oder
- in der **2. Leistungsgruppe** mit zumindest „Gut“
- oder
- in der **2. Leistungsgruppe mit „Befriedigend“** und Feststellung der Klassenkonferenz¹ der Hauptschule (=Konferenzbeschluss) über die Eignung für die höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt
- oder
- in der **2. Leistungsgruppe** mit „Befriedigend“ **ohne** Konferenzbeschluss oder mit „Genügend“ **und** beides mit Ablegung einer entsprechenden **Aufnahmeprüfung**
- oder
- in der **3. Leistungsgruppe** im betreffenden Pflichtgegenstand/in den betreffenden Pflichtgegenständen mit einer **Aufnahmeprüfung**
 - der erfolgreiche Abschluss der **4. Klasse der Neuen Mittelschule** und die **Beurteilung in allen differenzierten Pflichtgegenständen** (= Deutsch, Englisch, Mathematik) nach den Anforderungen der vertieften Allgemeinbildung
- oder
- **in höchstens einem der differenzierten Pflichtgegenstände** nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung (mit „Befriedigend“ oder „Genügend“) und Feststellung der Klassenkonferenz² der Neuen Mittelschule über die Eignung für die höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt.

Bei **Nichtvorliegen** der genannten Voraussetzungen ist im betreffenden differenzierten Pflichtgegenstand bzw. in den betreffenden differenzierten Pflichtgegenständen eine **Aufnahmeprüfung** abzulegen.

- der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe
- der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer mittleren Schule
- der erfolgreiche Abschluss der 4. Oder einer höheren Klasse der allgemein bildenden höheren Schule (AHS)

¹ Die Klassenkonferenz muss feststellen, dass die/der Schüler/in aufgrund ihrer/seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt genügen wird.

² Die Klassenkonferenz hat dabei die Beurteilungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sowie die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen.

Aufnahme - Reihungskriterien

Wenn aus Platzgründen nicht alle Aufnahmsbewerber/innen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliche Schüler/innen erfüllen, aufgenommen werden können, werden folgende Reihungskriterien erlassen:

Für die 5-jährige Schulform:

1. Für die Erstellung der Reihung sind alle Noten der beurteilten Pflichtgegenstände in der 8. Schulstufe heranzuziehen und ein gewichteter Mittelwert zu bilden.
2. Für die Gewichtung sind folgende Multiplikatoren zu verwenden:

Kriterium	Gewichtung/Anmerkung
Unterstufe Mittelschule (AHS)	Ohne zweite lebende Fremdsprache
Neue Mittelschule (NMS) Vertiefte Allgemeinbildung	In allen differenzierten Pflichtgegenständen das Bildungsziel der Vertiefung erreicht.
Neue Mittelschule (NMS) Grundlegende Allgemeinbildung	Die Zeugnisnote wird um zwei Grade verschlechtert. Aufnahmeprüfung, wenn die Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule nicht erreicht.
Hauptschule 1. Leistungsgruppe	In allen differenzierten Pflichtgegenständen das Bildungsziel erreicht.
Hauptschule 2. Leistungsgruppe	Die Zeugnisnote der 2. LG wird um zwei Grade verschlechtert.
Hauptschule „Aufnahmeprüfung“	Note AP oder max. wie „Sehr gut“ in 2. LG
Hauptschule 3. Leistungsgruppe (nicht abgelegte Aufnahmeprüfung, z.B. bei Besuch einer Polytechnischen Schule etc.)	Die Zeugnisnote der 3. LG wird um vier Grade verschlechtert.
Gegenstände:	Basis: nach LG korrigierte Note
Deutsch, Englisch, Mathematik	1,5
Physik, Chemie, Biologie	1,3
Geometrisches Zeichnen	1,1
Geographie, Geschichte, EDV	1,0
Religion, Musikerziehung, Bewegung und Sport, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Schulautonome Gegenstände	0,5

3. Leistungen in höheren Schulstufen bzw. Sonderformen können anerkannt werden und sind vom Schulleiter (bzw. von der Aufnahmekommission) gutachtlich zu bewerten.
4. Wenn ein/e Schüler/in sich das zweite Mal bewirbt und beide Male die Aufnahmekriterien zur Gänze erfüllt, wird er/sie dann fix aufgenommen, wenn er/sie die 9. Schulstufe in einer höheren Schule positiv absolviert hat (2. Fremdsprache bleibt unberücksichtigt).

Bruck/Mur, Oktober 2016

Der Schulgemeinschaftsausschuss